

**Allgemeinverfügung
der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen
aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz
vom 29.01.2021**

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erlässt gemäß § 28 i. V. m. § 28 a Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) vom 08.01.2021, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 27. November 2020, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), in der derzeit geltenden Fassung, in Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Die **nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung**. Die Ergänzungen bzw. Regelungen gelten auch für die hierzu veröffentlichten Hygienekonzepte (§ 1 Abs. 9 der 15. CoBeLVO).
2. Die übrigen Regelungen der 15. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9) bleiben unberührt.
3. Gemäß § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der 15. CoBeLVO gilt in der gesamten Fußgängerzone sowie in der Bahnhofstraße, Speyerer Straße bis zum Speyerer Tor, Wormser Straße bis zum Wormser Tor die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 4 findet Anwendung. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
4. Gesichtsvisiere gelten nicht als geeignete Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der 15. CoBeLVO.
5. Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 5 der 15. CoBeLVO ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages das Verlassen einer im Stadtgebiet Frankenthal (Pfalz) gelegenen Wohnung grundsätzlich untersagt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Stadtgebiet Frankenthal (Pfalz) grundsätzlich auch Personen, die nicht in Frankenthal (Pfalz) sesshaft sind, untersagt.

6. Ausnahmen von den in Nummer 5 statuierten Verboten gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - b) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
 - c) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - d) der Besuch bei Ehepartnern und Lebenspartnern (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes – LPartG), nichtehelichen Lebenspartnern, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen), die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - e) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - f) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - g) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich Gassigehen (lediglich eine Person),
7. Abweichend und ergänzend zu den derzeitigen Regelungen in der 15. CoBeLVO die Gastronomie betreffend, werden die Öffnungszeiten der Gastronomiebranche für Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie für Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf an jedem Wochentag auf den Zeitraum von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr begrenzt. Dies gilt auch für den Betrieb von erlaubnisbedürftigem Gaststättengewerbe, welches gemäß § 12 GastG aus besonderem Anlass unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet wurde.
8. Die Öffnungszeiten der Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, die nach § 5 Abs. 3 der 15. CoBeLVO von der Schließung ausgenommen sind, werden an jedem Wochentag auf den Zeitraum von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr begrenzt. Tankstellen ist im Zeitraum von 21.00 Uhr bis 05:00 Uhr nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen erlaubt. Die notdiensthabende Apotheke ist von der Beschränkung der Öffnungszeiten ausgenommen.
9. Die Öffnungszeiten der nach § 5 Abs. 2 der 15. CoBeLVO geschlossenen gewerblichen Einrichtungen, die einen Abhol-, Liefer- und Bringdienst anbieten, werden an jedem Wochentag auf den Zeitraum von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr begrenzt.

II.

10. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 27. November 2020.
11. Unberührt bleiben die sonstigen Regelungen in den „Pandemie-Handlungsempfehlungen für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG“ vom 21. Oktober 2020 in der jeweils geltenden Fassung, im einrichtungsbezogenen Hygieneplan (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 LWTG) sowie die übrigen Regelungen der 15. CoBeLVO und der Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 15. CoBeLVO).
12. Abweichend von § 4 der Landesverordnung gemäß Nr. 11 darf jede Bewohnerin und jeder Bewohner der entsprechenden Einrichtungen täglich eine Besucherin oder einen Besucher nur für die Dauer von einer Stunde empfangen. Die Heimleitung lässt Ausnahmen von Satz 1 zu, wenn dies im Einzelfall eine besondere Härte für den Heimbewohner bedeuten würde (z. B. bei Bewohnern, die im Sterben liegen).
13. Abweichend von § 5 Abs. 4 der Landesverordnung gemäß Nr. 11 sind Besucherinnen und Besucher verpflichtet, eine zertifizierte FFP2-Maske zu tragen (CE-Kennzeichen mit 4-stelliger Prüfstellenummer) oder eine entsprechende Maske, die der gleichen DIN entspricht, zu tragen.

III.

14. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 15. CoBeLVO.
15. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 01.02.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
16. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 14.02.2021.

Begründung

Allgemeine Betrachtung

Der letzte Lagebericht des Robert-Koch-Institut vom 27. Januar 2021 schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland immer noch als insgesamt sehr hoch ein. Nach wie vor sei eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten.

Die hohen bundesweiten Fallzahlen würden durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in Haushalten, im beruflichen Umfeld und Alten- und Pflegeheimen verursacht. Zusätzlich finde in zahlreichen Kreisen eine diffuse Ausbreitung von SARSCoV-2-Infektionen in der Bevölkerung statt, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar seien. Das genaue Infektionsumfeld lasse sich häufig nicht ermitteln.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.

Am 19.12.2020 wurde im Vereinigten Königreich über eine neue Virusvariante (B.1.1.7) mit einer möglicherweise höheren Übertragbarkeit berichtet. Viren dieser neuen Linie sind weltweit in zahlreichen Ländern identifiziert worden. Es ist zu erwarten, dass in weiteren Ländern Infektionen mit der neuen Variante detektiert werden. Auch in Deutschland wurden dem Robert-Koch-Institut bereits Fälle dieser Variante übermittelt. Die WHO berichtet außerdem von einer weiteren, neuen Virusvariante in Südafrika, die ebenfalls möglicherweise mit einer höheren Übertragbarkeit einhergeht.

Mittlerweile sind die Virusmutationen im Nachbarland von Rheinland-Pfalz, in Baden-Württemberg, angekommen. Rheinland-Pfalz hat aus diesem Grund den Beginn des Wechselunterrichtes in Grundschulen verschoben.

Das Land Rheinland-Pfalz hat durch den Erlass der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) sowie durch die 1. Änderung der Verordnung auf das weiterhin vorhandene Infektionsgeschehen und die neue Bedrohung reagiert. Die CoBeLVO kann durch eine Allgemeinverfügung ergänzt und/oder geändert werden.

Davon macht die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Kreisordnungsbehörde Gebrauch.

Die Infektionszahlen befinden sich weiterhin auf hohem Niveau. Der 7-Tages-Inzidenzwert in Frankenthal (Pfalz) liegt mit Stand vom 28. Januar 2021 bei 121,0; also weit über dem Zielwert von 50 des Corona Warn- und Alarmplan des Landes Rheinland-Pfalz. Frankenthal (Pfalz) befindet sich somit in der sogenannten Alarmstufe und ist gemäß Plan als Risikogebiet anzusehen. Der derzeitige Inzidenzwert in Frankenthal (Pfalz) liegt außerdem weit über dem Landesdurchschnitt von 86,1 (Stand: 28. Januar 2021).

Für das Stadtgebiet konnten bisher 1.304 Infektionen festgestellt werden, im Land Rheinland-Pfalz insgesamt 91.683 (Stand: 28. Januar 2021). Täglich sind in Frankenthal (Pfalz) weiterhin Neuinfektionen im hohen einstelligen bzw. zweistelligen Bereich zu verzeichnen.

Dem für Frankenthal (Pfalz) zuständigen Gesundheitsamt liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, welche den Anstieg des Inzidenzwertes seit dem 18. Januar 2021 von 96,4 auf nun 121,0 erklären würden. Die Verteilung der Neuinfektionen über das Stadtgebiet und in allen Altersklassen würden davon zeugen, dass Frankenthal (Pfalz) zurzeit eine Infektionsdynamik hätte, welche in den vergangenen Monaten auch in anderen Gemeinden in Rheinland-Pfalz zu beobachten gewesen sei, ohne, dass die Entwicklung erklärbar gewesen wäre oder Lockerungen dafür verantwortlich seien. Es sei deshalb unabdingbar, die bisherigen Regelungen zur Kontaktbeschränkung, u. a. auch in Form einer Ausgangsbeschränkung, aufrechtzuerhalten.

Besonders die Tatsache, dass zurzeit kein Impfstoff in ausreichender Menge zur Verfügung steht, um darüber den Schutz der Bevölkerung zu erhöhen, spricht für die Verlängerung der Maßnahmen. Zumal die Lieferengpässe bis mindestens Mitte Februar 2021 andauern sollen.

Die Belastung im Gesundheitswesen ist nach wie vor hoch. Die Stadtklinik der Stadt Frankenthal arbeitet an ihrer Belastungsgrenze. Die Stadtklinik hat mit Stand 28. Januar 2021 insgesamt 24 stationär behandelte COVID-19-Fälle, davon werden elf auf der Intensivstation behandelt. Die sogenannten elektiven Eingriffe sind zunächst bis 1. Februar 2021 ausgesetzt. In allen Krankenhäusern der Umgebung ergibt sich ein ähnliches Bild, so dass es jetzt schon zu Engpässen in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung in der Region kommt. Eine weiter andauernde Überforderung der Stadtklinik und des Gesundheitswesens muss unbedingt vermieden werden.

Die Kreisordnungsbehörden haben als zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Die Kreisordnungsbehörde hat Informationen zur aktuellen Infektionslage zusammengetragen und bewertet. Laut Robert-Koch-Institut liegt der R-Wert aktuell unter 1. Aufgrund der nach wie vor sehr hohen Zahl an infizierten Personen in Deutschland bedeutet dies weiterhin eine hohe Zahl von täglichen Neuinfektionen, dies es zu verhindern gilt. Das Robert-Koch-Institut hält deshalb weiterhin eine konsequentere Umsetzung der Fallfindung und der Kontaktpersonennachverfolgung für notwendig. Nur wenn die Zahl der neu Infizierten deutlich sinkt, können auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden.

Die Wissenschaft geht davon aus, dass bei einer Inzidenz von unter 50, die Gesundheitsämter in die Lage versetzt werden, die Fallfindung und die Kontaktpersonennachverfolgung wieder adäquat umsetzen zu können.

Auch das Land hat in seiner Begründung dargelegt, dass bei Vorliegen eines hohen 7-Tages-Inzidenzwerts, die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 23 Abs. 3 der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium **über die Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen** abstimmen. „Für diese Fälle sollen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig und lokal eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Ziel ist das Erreichen eines Inzidenzwertes von höchstens 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bis Mitte Februar 2021.“

Frankenthal (Pfalz) ist mit der derzeitigen Inzidenz von 121,0 noch weit von dem Zielwert entfernt. Die Maßnahmen aus der Allgemeinverfügung müssen aufrechterhalten werden, um den Zielwert zu erreichen.

zu Ziffer 3 und 4

Konzeptioneller Ausgangspunkt der Allgemeinverfügung ist z. B. nicht allein die Ansteckungswahrscheinlichkeit für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestimmter Veranstaltungen bzw. Nutzerinnen und Nutzer bestimmter Einrichtungen zu reduzieren, sondern durch zusätzliche Maßnahmen die Verbreitung von Tröpfchen oder Aerosole in der Luft zu vermindern, da die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mutmaßlich darüber erfolgt.

Die CoBeLVO gibt in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor. Darüber hinaus gilt dies auch an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der Kreisordnungsbehörde.

Die Kreisordnungsbehörde sieht eine allgemeine Maskenpflicht im Bereich der Fußgängerzone und der Straßen zum Speyerer und Wormser Tor sowie in der Bahnhofstraße als geboten an.

Die Maskenpflicht ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um Infektionen zu verhindern. Darüber hinaus stellt sie einen relativ geringfügigen Eingriff in die Rechte einer Person dar. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße vom 5. November 2020 - 5 L 958/20.NW - verwiesen, der die Anordnung einer allgemeinen Maskenpflicht inhaltlich bestätigt und detailliert begründet.

zu Ziffer 5 und 6

Mit der nächtlichen Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21:00 bis 5:00 Uhr am Folgetag wird eine Einschränkung der Mobilität festgelegt und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Bevölkerung am späten Abend und in der Nacht verhindert. Die spiegelbildliche Regelung für Personen, die von außerhalb Frankenthals ins Stadtgebiet kommen, verfolgt denselben Zweck. Außerdem gewährleistet sie eine bessere Kontrollierbarkeit.

Die Ausgangsbeschränkung wirkt bezüglich der privaten Treffen und Feiern im Familien- und Freundeskreis limitierend und kann zugleich private Feiern unter Verstoß gegen die Personenbeschränkung der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz verhindern.

Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen.

Ausgangsbeschränkungen sind im Regelbeispiel des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG enthalten. Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach § 28a Absatz 1 Nr. 3 IfSG nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, ist gemäß § 28a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Wie die Entwicklung der Infektionszahlen in Frankenthal (Pfalz) zeigt, reichen die Maßnahmen aus der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung weiterhin nicht aus, um die Virusausbreitung wirksam einzudämmen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist somit erforderlich.

Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch verhältnismäßig. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21:00 und 5:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Gleichzeitig ist eine Vielzahl von – nicht abschließenden – Ausnahmen der nächtlichen Ausgangsbeschränkungen fixiert.

zu Ziffer 7

Ein maßgeblicher Faktor, der zur Nichteinhaltung der erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln beiträgt, besteht nachweislich in der enthemmenden Wirkung von Alkohol, der z. B. in der Gastronomie konsumiert wird oder nach dem Kauf in Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten konsumiert wird. Ein erhöhter Alkoholkonsum führt einer weniger strikten Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen und stellt somit ein erhebliches Infektionsrisiko dar.

Zwar sind gastronomische Einrichtungen, insbesondere Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen, Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen, Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen, Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen geschlossen, doch sind Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf erlaubt. Tankstellen, Kioske, Einzelhandelsgeschäfte und Supermärkte sind weiterhin geöffnet.

Aus Beobachtungen der Allgemeinen Ordnungsbehörde steht fest, dass mit erhöhtem Alkoholisierungsgrad nicht mehr durchgängig und flächendeckend sichergestellt werden kann, dass die Regeln der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung eingehalten werden können.

Die Abgabe von Alkohol aus den oben genannten Einrichtungen ab den späten Abendstunden, wenn regelmäßig ein erhöhter Alkoholkonsum zu einer weniger strikten Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen führt, stellt somit ein nicht zu unterschätzendes Infektionsrisiko dar.

Die Maßnahme die Alkoholabgabe zeitlich zu begrenzen, ist erforderlich. Unter Berücksichtigung der oben angestellten Erwägungen ist eine mildere, gleich wirksame Maßnahme nicht ersichtlich. Insbesondere lässt sich die enthemmende Wirkung des Alkohols zu dem gewählten Zeitpunkt nicht anderweitig, etwa durch vermehrte Ermahnungen abstellen.

Entsprechend war die Schließung der gastronomischen Einrichtungen für Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie für Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf auf die Zeit zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr festzulegen. Es wäre nämlich praktisch nicht handhabbar, Gaststätten, Bars und Kneipen die Abgabe von Alkohol ab 21:00 Uhr zu untersagen, deren Öffnung für Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie für Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf aber nicht.

Auch würde eine isoliert angeordnete erweiterte Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase in Situationen sozialer Interaktion nicht denselben Grad an Infektionsschutz liefern können, wie die Untersagung des Außerhausverkaufs ab 21:00 Uhr.

Auch eine Eingrenzung der angeordneten Maßnahme auf bestimmte Arten von Gaststätten (z.B. Bars, Kneipen) ist vorliegend nicht geeigneter, da zahlreiche Betriebe Mischformen von Speisegaststätte und Bar anbieten und im Einzelfall eine notwendige Einordnung, um welche exakte Betriebsform es sich handelt, nicht möglich sein wird.

zu Ziffer 8 und 9

Mit der Schließungsvorgabe durch die 15. Corona-Bekämpfungsverordnung war es notwendig die Öffnungszeiten bei geschlossenen und geöffneten gewerblichen Einrichtungen getrennt zu fixieren. Aufgrund der nächtlichen Ausgangsbeschränkung ist die Festlegung der Öffnungszeiten entsprechend anzupassen. Ein Abholen von Waren stellt keinen triftigen Grund nach der Allgemeinverfügung dar.

Die Maßnahme ist erforderlich, da keine mildere Maßnahme ersichtlich ist, die dieselbe Wirksamkeit besäße.

zu Ziffer 10 bis 13

Die in den Ziffern 10 bis 13 getroffenen Regelung dienen dem weitergehenden Schutz der besonders vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohnerinnen dieser Einrichtungen.

Beim derzeitigen Infektionsgeschehen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die erhöhten Fallzahlen in den Einrichtungen auch durch externe Besucherinnen und Besucher verursacht wurden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass vermehrt ältere, vorerkrankte Personen einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen.

Die Besuchsbeschränkung ist auch erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen, eine ordnungsgemäße Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten zu ermöglichen und das Gesundheitssystem vor drohender Überlastung zu schützen.

Die zeitliche Begrenzung auf eine Stunde ermöglicht den Einrichtungen ein geeignetes Besuchermanagement aufzubauen, um auf der einen Seite die Besuche zu ermöglichen und gleichzeitig auf der anderen Seite die Anzahl und den Umfang der fremden Personen in der Einrichtung im Sinne des Infektionsschutzes zu steuern.

Es sind in der LVO zwar FFP2 -Masken vorgeschrieben, aber keine zertifizierte. Das Schutzniveau soll durch die Vorgabe erhöht werden.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Der Besuch in den betroffenen Einrichtungen wird nicht verboten, sondern nur beschränkt.

zu Ziffer 16

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung befristet.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist befristet, kann bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise verlängert bzw. modifiziert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Ordnung und Umwelt, Abteilung Öffentliche Ordnung, Neumayerring 72, Zimmer-Nr. 2.22, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Karolinenstraße 3, 67227 Frankenthal (Pfalz), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS) zu versehen und an die E-Mail-Adresse: STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „www.frankenthal.de“ aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses zulässig. Er wäre gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Er muss den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Die Verfügung, gegen die sich der Antrag richtet, sollte in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 29.01.2021

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage